

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 451/2016

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Kämmerei	Datum: 10.08.2016
Bearbeiter: Angelika Bierstedt	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	20.10.2016	einstimmig	4 0 0
Ortschaftsrat Birkholz	01.11.2016	einstimmig	3 0 0
Ortschaftsrat Bittkau	27.09.2016	einstimmig	4 0 0
Ortschaftsrat Cobbel	17.10.2016	nicht empfohlen	0 1 2
Ortschaftsrat Demker	26.09.2016	einstimmig	4 0 0
Ortschaftsrat Grieben	27.09.2016	mehrheitlich	3 1 2
Ortschaftsrat Hüselitz	25.10.2016	einstimmig	4 0 0
Ortschaftsrat Jerchel	03.11.2016	nicht empfohlen	0 2 1
Ortschaftsrat Kehnert	19.09.2016	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Lüderitz	27.09.2016	einstimmig	3 0 0
Ortschaftsrat Ringfurth	20.10.2016	einstimmig	4 0 0
Ortschaftsrat Schelldorf	28.09.2016	einstimmig	3 0 0
Ortschaftsrat Schernebeck	10.10.2016	nicht empfohlen	0 4 0
Ortschaftsrat Schönwalde	18.10.2016	einstimmig	4 0 0
Ortschaftsrat Tangerhütte	27.09.2016	einstimmig	6 0 0
Ortschaftsrat Uchtdorf	19.09.2016	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Uetz	17.10.2016	einstimmig	3 0 0
Ortschaftsrat Weißewarte	03.11.2016	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Windberge	27.10.2016	nicht empfohlen	0 4 0
Hauptausschuss	02.11.2016	einstimmig	7 0 3
Stadtrat	09.11.2016 16.11.2016	vertagt mehrheitlich	----- 22 1 1

Betreff: 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Finanzielle Auswirkungen

Erträge nach Umsetzung	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2017		
64.100 EUR	Produkt-Konto: 61110 4032000		
ggf. Stellungnahme			

Anlagen:

- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
- Synopse zur Hundesteuersatzung
- Anlage 1 Übersicht über Hebesätze anderer Kommunen

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

§ 98 KVG LSA schreibt allgemeine Haushaltsgrundsätze für die Kommunen vor:

Diese wurden bei der Erarbeitung des Haushaltes 2016 nicht in Gänze umgesetzt.

Der beanstandete Haushalt 2016 war weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt ausgeglichen.

Um einen Ausgleich in schnellstmöglicher Zeit herbeizuführen müssen alle Wege ausgeschöpft werden.

So ist gemäß § 99 (2) KVG LSA festgelegt, dass Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist ,
2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen haben, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Sie haben dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichten Rücksicht zu nehmen.

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat ihre erste gemeinsame Hundesteuersatzung am 10.10.2012 beschlossen. Die Satzung trat zum 01.01.2013 in Kraft.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wird seitens der Verwaltung eine 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vorgeschlagen.

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beinhaltet eine marginale Erhöhung der einheitlichen Tarife gemäß § 6 Absatz (1) Satz 2

- | | |
|--|----------|
| a) für den ersten Hund | 50,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 70,00 € |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 90,00 €. |

Außerdem werden mit der 1. Änderungssatzung rechtlicher Unsicherheiten, die seitens der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt wurden, beseitigt.

So wird, wie im Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde gefordert der § 6 Absatz 4 dahingehend geändert, dass mit Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung alle Kampfhunde gleich besteuert werden.

Die finanziellen Auswirkungen für einen Hundehalten werden aus der folgenden Gegenüberstellung sichtbar.

Vergleich Hundesteuer 2016 mit Hundesteuer 2017

§ 6	Steuersatz 2017 in Euro	Umrechnung auf den Monat in Euro	Differenz Pro Monat in Euro
(1) a) für den ersten Hund	50,00	4,17	0,84
b) für den zweiten Hund	70,00	5,83	0,83
c) für den dritten u. jeden weiteren Hund	90,00	7,50	0,84
(4) a) für den 1. gefährl. Hund	300,00	25,00	0
b) für den 2. gefährl. Hund	350,00	29,17	0
c) für jeden weiteren gefährl. Hund	400,00	33,33	0

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann mit der Veranlagung gemäß der neuen Hundesteuersatzung jährlich ihr bestehendes Defizit gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 um 9.900 T€ schmälern.

Zur Information und Entscheidungsfindung wird eine Anlage mit Hundesteuerbeträgen anderer Kommunen beigefügt.

Weiterhin wurde im § 7 allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen eine Änderung vorgenommen. Auf Hinweis der Kommunalaufsichtsbehörde wurde in § 7 Abs. 2 Nr. 4 die Antragsstellung auf Steuerbegünstigung konkretisiert und der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes angepasst.

§ 7 Abs. 4 wird neu eingefügt, um klar zu stellen, dass gefährliche Hunde keine Steuervergünstigung erhalten.

In Umsetzung der Vorschriften des § 146 Abs. 2 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) sowie der Schwerbehindertenverordnung wurde das Merkzeichen „B“ herausgenommen und durch das Merkzeichen „G“ ersetzt.

Der § 12 Billigkeitsmaßnahmen war bisher nicht Bestandteil der Satzung. Er wurde neu aufgenommen um den Bürgern Hinweise und Möglichkeiten der Stundung und des Erlasses aufzuzeigen.

Ordnungswidrigkeiten werden jetzt im § 13 geregelt. Der Paragraph wurde konkretisiert.

Eine Bußgeldvorschrift enthält einen selbstständigen Grundrechtseingriff. Deshalb muss das Ge- oder Verbot, dass mit einem Bußgeld belegt werden soll, ausdrücklich auf einen bestimmten Tatbestand und die Bestimmte Rechtsgrundlage für die Ahndung hinweisen.

Es muss genau erkennbar sein, welches Verhalten nach welcher Bußgeldvorschrift und mit welcher Bußgeldhöhe geahndet wird.

Als Anlage 1 fügen wir ihnen Informationen bei, welche Sätze andere Kommunen bei der Erhebung der Hundesteuer beschlossen haben.